

Beiheft

2

S 58

1376 Juli 19 [sabbato post Margarete].

[20

Bischof Florenz von Münster bestätigt die Stiftung der Kollegiatkirche in Horstmar durch Bischof Ludwig und deren Konfirmation durch Bischof Adolph; sodann setzt er die Art der Verteilung der oblationes altaris vel altarium unter Dechant und Kanoniker fest und bestimmt, daß der Dechant einen Kaplan haben soll pro cura gerenda, daß die Kanoniker secundum gradus introitus rangieren, daß sie alle residieren müssen, wenn sie partizipieren wollen, u. j. w.  
Kopie 17. Jhdts. im Lib. statutorum (Fach 6) S. 22—24.